

**Verband der röm.-kath. Kirchgemeinden
der Stadt Zürich**



Geschäftsordnung

Inhaltsverzeichnis

	Seite		Seite
A. Delegiertenversammlung			
I. Konstituierung und Einberufung			
Art. 1 Konstituierung	3	Art. 37 Einsprachen	10
Art. 2 Einberufung, Einladung	3	Art. 38 Vertretung nach aussen, öffentliche Bekanntmachungen	10
II. Sitzungen			
Art. 3 Sitzungsbesuch, Sitzungsgeld	3	VI. Kommissionen	
Art. 4 Präsenzliste	4	1. Rechnungsprüfungskommission	
Art. 5 Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit	4	Art. 39 Konstituierung	10
Art. 6 Öffentlichkeit, Medien	4	Art. 40 Prüfungsbereiche	10
III. Verhandlungen			
1. Leitung der Verhandlungen			
Art. 7 Vorsitz	4	Art. 41 Kompetenzen	10
Art. 8 Büro	4	Art. 42 Geschäftsgang	10
Art. 9 Traktanden	4	Art. 43 Begründung der Anträge	11
2. Beratung			
Art. 10 Überweisung an Sonderkommission	4	2. Sonderkommissionen	
Art. 11 Verschiebung der Behandlung	5	Art. 44 Bestellung	11
Art. 12 Begründung der Anträge	5	Art. 45 Kompetenzen	11
Art. 13 Reihenfolge der Rednerinnen/Redner	5	Art. 46 Auftrags erledigung	11
Art. 14 Antragsrecht	5	Art. 47 Begründung der Anträge	11
Art. 15 Redezeit	5	3. Gemeinsame Bestimmungen für Kommissionen	
Art. 16 Mahnung zur Sache	5	Art. 48 Abstimmungsverfahren	11
Art. 17 Ordnungsanträge	5	Art. 49 Protokollführung	11
Art. 18 Schluss der Beratung, Redeliste	5	VII. Behandlung von Vorstössen	
Art. 19 Wiedererwägung	5	Art. 50 Allgemeines	12
Art. 20 Ausstandspflicht	6	Art. 51 Einreichung und Traktandierung	12
3. Abstimmungen			
Art. 21 Einreichung der Anträge	6	Art. 52 Motion	12
Art. 22 Abstimmungsplan	6	Art. 53 Anregung	12
Art. 23 Anträge über Vorfragen	6	B. Vorstand	
Art. 24 Reihenfolge der Abstimmungen	6	Art. 54 Konstituierung	13
Art. 25 Unbestrittene Anträge	7	Art. 55 Ressorts	13
Art. 26 Stimmabgabe, Feststellung des Mehrs	7	Art. 56 Abordnungen	13
Art. 27 Zählung der Stimmen	7	Art. 57 Befugnisse	13
Art. 28 Namensaufruf	7	Art. 58 Sitzungen	13
IV Wahlen			
Art. 29 Geheimes Verfahren	7	Art. 59 Beschlussfähigkeit	13
Art. 30 Offenes Verfahren	8	Art. 60 Abstimmungsverfahren	13
Art. 31 Geheime Durchführung	8	Art. 61 Wahlverfahren	13
V Protokoll und Bekanntmachung von Beschlüssen			
Art. 32 Protokoll	9	Art. 62 Sekretariat	13
Art. 33 Beschlussprotokoll	9	C. Abstimmungen der Aktivbürgerschaft	
Art. 34 Substanzielles Protokoll	9	Art. 63 Weisungen an die Stimmberechtigten	13
Art. 35 Redaktion und Unterzeichnung	9	Art. 64 Verfahren	13
Art. 36 Zustellung	9	D. Allgemeine Bestimmungen	
		Art. 65 Schweigepflicht	14
		Art. 66 Inkraftsetzung	14
		Anhang: Beispiel für Abstimmungsplan (Hierarchie der Anträge)	
			15

Geschäftsordnung

Gestützt auf § 13 Ziff. 3 des Statuts des Verbandes der röm.-kath. Kirchgemeinden der Stadt Zürich wird folgende Geschäftsordnung erlassen:

A. Delegiertenversammlung

I. Konstituierung und Einberufung

Art. 1

Nach der Gesamterneuerung der Kirchgemeindebehörden und der Delegierten versammelt sich die Delegiertenversammlung frühestens am 15. August zur konstituierenden Sitzung, die vom Verbandsvorstand der letzten Amtsperiode einberufen wird.

Konstituierung

Das amtsälteste Mitglied der Delegiertenversammlung (Alterspräsidentin oder Alterspräsident) eröffnet die konstituierende Sitzung und bezeichnet vorläufig zwei Stimmzählerinnen oder Stimmzähler. Wenn zwei oder mehr Mitglieder die gleich lange Amtszeit aufweisen, eröffnet das älteste von ihnen die Sitzung. Hierauf wählt die Delegiertenversammlung ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten sowie ihre Vizepräsidentin oder ihren Vizepräsidenten. Sobald der Vorsitz bestimmt ist, übernimmt dieser die Leitung der Delegiertenversammlung und leitet die Wahl des Büros, des Verbandsvorstandes und der Rechnungsprüfungskommission.

Art. 2

Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt durch ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten und im Verhinderungsfall durch ihre Vizepräsidentin oder ihren Vizepräsidenten. Die Einladung enthält Zeit und Ort der Verhandlung, die Traktanden und die Angabe, wann und wo die Akten eingesehen werden können.

Einberufung

Die Einladung und die Berichte, Weisungen und Anträge des Verbandsvorstandes und der Kommissionen werden in der Regel spätestens 10 Tage vor der Sitzung zugestellt an:

Einladung

- die Delegierten und Ersatzdelegierten
- die Mitglieder des Verbandsvorstandes
- den Dekan der Stadt Zürich
- die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission des Verbandes
- die Präsidentinnen und Präsidenten der Verbandsgemeinden
- die Gutsverwalterinnen und Gutsverwalter der Verbandsgemeinden
- die von den Verbandsgemeinden gewählten Mitglieder der Synode
- die in der Stadt Zürich wohnhaften Mitglieder der Röm.-kath. Zentralkommission des Kantons Zürich
- die Vertreterinnen und Vertreter der akkreditierten Medien.

Die Einladung kann in einem durch die Delegiertenversammlung zu bestimmenden Publikationsorgan veröffentlicht werden.

II. Sitzungen

Art. 3

Die Delegierten sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Dafür erhalten sie von ihren Verbandsgemeinden das durch die Delegiertenversammlung festgesetzte Sitzungsgeld.

Sitzungsbesuch
Sitzungsgeld

Ist ein Mitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, hat es das Ersatzmitglied aufzubieten.

	Art. 4
Präsenzliste	Die Mitglieder der Delegiertenversammlung haben sich in die Präsenzliste einzutragen.
	Art. 5
Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit	Die Delegiertenversammlung ist nur verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Ist die Mehrheit der Delegierten nicht mehr anwesend, ist hievon im Protokoll Vormerk zu nehmen und die Sitzung aufzuheben.
	Art.6
Öffentlichkeit	Die Delegiertenversammlung ist öffentlich. Ausnahmsweise kann die Delegiertenversammlung die Öffentlichkeit für die Behandlung eines einzelnen Geschäftes ausschliessen.
Medien	Die Delegiertenversammlung beschliesst über die Akkreditierung von Medien.

III. Verhandlungen

1. Leitung der Verhandlungen

	Art. 7
Vorsitz	Die Delegiertenversammlung wird von ihrer Präsidentin oder ihrem Präsidenten und bei deren Verhinderung von ihrer Vizepräsidentin oder ihrem Vizepräsidenten geleitet. Sind beide verhindert, bestimmt die Delegiertenversammlung unter Leitung der Alterspräsidentin oder des Alterspräsidenten in offener Wahl den Vorsitz für die betreffende Sitzung. Will sich die Präsidentin oder der Präsident an der Beratung eines Geschäftes beteiligen, übernimmt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident die Leitung für dieses Geschäft. Die oder der Vorsitzende entscheidet über Meinungsverschiedenheiten in Verfahrensfragen, wenn die Rücksicht auf den Beratungsgang eine sofortige Entscheidung verlangt.
	Art. 8
Büro	Die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident und die beiden amtierenden Stimmzählerinnen oder Stimmzähler bilden zusammen das Büro der Delegiertenversammlung. Das Büro entscheidet über Stimmberechtigung und Ausstand. Bei Meinungsverschiedenheiten in Verfahrensfragen entscheidet das Büro, wenn der Gang der Beratung nicht eine sofortige Entscheidung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Delegiertenversammlung erfordert.
	Art. 9
Traktanden	Die Delegiertenversammlung kann die Reihenfolge der Traktanden ändern.
	2. Beratung
	Art. 10
Überweisung an Sonderkommission	Falls die sofortige materielle Behandlung von Geschäften nicht angezeigt ist, können sie zur Vorberatung an eine Sonderkommission im Sinne von Art. 44 gewiesen werden.

Art. 11	Sind die zu einem Geschäft gehörenden Berichte und Weisungen des Verbandsvorstandes, die Anträge von Kommissionen sowie die Texte von persönlichen Vorstössen gemäss Art. 50ff. nicht zehn Tage vor der Sitzung versandt worden, so muss deren Behandlung auf eine spätere Sitzung verschoben werden, falls es von mindestens 10 Mitgliedern der Delegiertenversammlung verlangt wird.	Verschiebung der Behandlung
Art. 12	Zu Beginn der Beratungen begründet zunächst die Berichterstatterin oder der Berichterstatter des Verbandsvorstandes oder einer Kommission bzw. die Vertreterin oder der Vertreter eines persönlichen Vorstosses das zur Behandlung stehende Geschäft.	Begründung der Anträge
Art. 13	Die Präsidentin oder der Präsident erteilt anschliessend das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen, ausgenommen bei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung. Mitglieder der Delegiertenversammlung, die noch nicht gesprochen haben, geniessen den Vorzug vor jenen, die bereits zum Wort gekommen sind. Eine Rednerin oder ein Redner darf erst sprechen, wenn sie oder er von der Präsidentin oder vom Präsidenten aufgerufen worden ist.	Reihenfolge der Rednerinnen und Redner
Art. 14	Die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Verbandsvorstandes und der Rechnungsprüfungskommission haben das Recht, zu vorgelegten Anträgen Änderungs- und Rückweisungsanträge zu stellen. Das gleiche Recht steht den Mitgliedern von Sonderkommissionen mit Bezug auf die von ihnen eingebrachten Geschäfte zu.	Antragsrecht
Art. 15	Die Redezeit zur Begründung von Motionen und Anregungen sowie die Berichterstattung in Sachgeschäften beträgt 10 Minuten. Für Diskussionsredner ist die Redezeit auf 5 Minuten beschränkt. Die Einräumung einer längeren Redezeit bedarf der Bewilligung der Delegiertenversammlung.	Redezeit
Art. 16	Entfernt sich eine Rednerin oder ein Redner zu sehr vom Gegenstand der Beratung, ermahnt die oder der Vorsitzende sie oder ihn, bei der Sache zu bleiben.	Mahnung zur Sache
Art. 17	Die Einreichung eines Antrages zur Einhaltung der Geschäftsordnung unterbricht die Beratungen über den Hauptgegenstand bis zur Erledigung des Ordnungsantrages.	Ordnungsanträge
Art. 18	Jedes Mitglied der Delegiertenversammlung kann die Schliessung der Beratung beantragen. Die Beratung wird geschlossen, wenn zwei Drittel der anwesenden Delegierten dafür stimmen. Es wird eine Redeliste aufgenommen.	Schluss der Beratung, Redeliste
Art. 19	Nach Schluss der Beratung – aber vor der Schlussabstimmung – kann jedes Mitglied der Delegiertenversammlung verlangen, auf einzelne bestimmt zu bezeichnende Teile des Antrages zurückzukommen. Eine kurze Begründung des Wiedererwägungsantrages und eines Gegenantrages ist gestattet. Die Delegiertenversammlung entscheidet ohne weitere Diskussion.	Wieder- erwägung

Wiedererwägungsanträge zu Geschäften, über welche die Beratung und Beschlussfassung abgeschlossen ist, sind unzulässig.

Art. 20

Ausstandspflicht

Mitglieder der Delegiertenversammlung, die vom Ausgang der Beratung eines Geschäftes direkt oder indirekt über mit ihnen eng verbundene Personen persönlich betroffen sind, gelten als befangen. Sie sind von den Beratungen und Abstimmungen in Kommissionen und in der Delegiertenversammlung ausgeschlossen.

Die Ausstandspflicht besteht auch für die Mitglieder von Organen und für leitendes Personal von juristischen Personen, von Personengesellschaften, Körperschaften und Anstalten, die von einem Beratungsgegenstand direkt betroffen oder bei dem zur Behandlung stehenden Geschäft Vertragsparteien der Kirchgemeinden oder des Verbandes sind.

Die Ausstandspflicht erstreckt sich sowohl auf die Beratung als auch auf die Abstimmung.

3. Abstimmungen

Art. 21

Einreichung der
oder
Anträge

Anträge sind mündlich zu begründen und auf Verlangen der Präsidentin dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

Art. 22

Abstimmungsplan

Vor der Abstimmung wiederholt die Präsidentin oder der Präsident die gestellten Anträge und legt der Delegiertenversammlung einen Vorschlag über die

Fragestellung und die Reihenfolge der Fragen für die Abstimmung vor. Allfällige Einwendungen sind sofort zu erledigen.

Art. 23

Anträge über
Vorfragen

Über Anträge, die sich auf eine Vorfrage beziehen (z.B. Nichteintreten, Rückweisung, Aussetzung des Entscheides über die Hauptsache oder Trennung des Beratungsgegenstandes bei der Abstimmung), ist zuerst zu entscheiden.

Art. 24 ¹

Reihenfolge der
Abstimmungen

Über verschiedene Anträge wird wie folgt abgestimmt:

1. Unterabänderungsanträge (Eventualabstimmungen)

Es werden so viele Eventualabstimmungen durchgeführt, bis die Unterabänderungsanträge je einzeln bereinigt sind.

2. Abänderungsanträge

Sie werden gegeneinander abgewogen, um zu ermitteln, welcher davon dem Hauptantrag gegenüberzustellen ist. Beschlüsse über eine Unterabänderung oder Abänderung werden unter dem Vorbehalt gefasst, dass der Hauptantrag, zu dem die Änderung gehört, angenommen wird.

3. Gleichgeordnete Anträge

Sie werden nebeneinander zur Abstimmung gebracht, wobei jedes Mitglied der Delegiertenversammlung nur für einen dieser Anträge stimmen kann. Wenn kein Antrag die Mehrheit der Stimmenden erhalten hat, fällt derjenige mit der geringsten Stimmenzahl aus der Abstimmung. Anschliessend wird auf gleiche Weise über die restlichen Anträge abgestimmt, bis einer die Mehrheit erhält.

4. Bereinigung des Hauptantrages

Der angenommene Änderungsantrag wird dem in der schriftlichen Weisung enthaltenen Antrag gegenübergestellt.

¹ Ein Beispiel für einen Abstimmungsplan findet sich im Anhang

5. Schlussabstimmung

Schliesslich wird über den bereinigten Hauptantrag abgestimmt und ermittelt, ob er angenommen oder verworfen wird.

Ist bei der Behandlung einer Vorlage über einzelne Abschnitte oder Artikel abgestimmt worden, ist über die bereinigte Fassung ebenfalls eine Schlussabstimmung vorzunehmen.

Art. 25

Steht einem Antrag kein Gegenantrag gegenüber, ist er von der Präsidentin oder vom Präsidenten ohne Abstimmung als Beschluss der Delegiertenversammlung zu erklären.

Unbestrittene
Anträge

Untersteht die Vorlage einem Referendum, sind die Stimmzahlen durch eine Schlussabstimmung zu ermitteln.

Art. 26

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit.

Stimmabgabe

Sind die Stimmen ungleich, ist die Meinung der Mehrheit zum Beschluss erhoben.

Feststellung des
Mehr

Bei gleichgeteilten Stimmen gilt der Antrag als angenommen, für den die Präsidentin oder der Präsident gestimmt hat.

Art. 27

Wenn die Mehrheit nicht eindeutig feststeht oder wenn die Feststellung des genauen Stimmenverhältnisses von der Präsidentin oder vom Präsidenten oder von einem Mitglied der Delegiertenversammlung verlangt wird, sind die Stimmen zu zählen.

Zählung der
Stimmen

Art. 28

Auf das Verlangen von 10 Mitgliedern der Delegiertenversammlung muss die Abstimmung unter Namensaufruf durchgeführt werden.

Namensaufruf

Die Stimmabgabe ist bis zum Schluss des Namensaufrufes gestattet.

Die Stimmabgabe oder Stimmenthaltung der einzelnen Mitglieder der Delegiertenversammlung wird in das Protokoll eingetragen.

IV. Wahlen

Art. 29

Bei der geheimen Wahl gelten folgende Vorschriften:

Geheimes Verfahren

1. Die Zahl der Stimmberechtigten muss ermittelt werden; sie darf sich während eines Wahlverfahrens nicht ändern.
2. Die bei der Präsidentin oder beim Präsidenten der Delegiertenversammlung bis zu einer von ihr oder ihm festgesetzten Frist angemeldeten Wahlvorschläge werden mit der Einladung zur Delegiertenversammlung bekanntgegeben und zu Beginn des Wahlaktes verlesen.
3. Aus der Delegiertenversammlung können weitere Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden. Die Delegierten sind an die Wahlvorschläge nicht gebunden.
4. Die Stimmabgabe erfolgt schriftlich auf Wahlzetteln, die von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Delegiertenversammlung ausgegeben werden.
5. Die Personen, denen gestimmt wird, müssen auf dem Wahlzettel derart bezeichnet werden, dass über sie kein begründeter Zweifel besteht. Andernfalls ist die Stimme ungültig.

6. Weist ein Wahlzettel mehr Namen auf als zulässig, fallen die überzähligen ausser Betracht. Die auf dem Wahlzettel stehenden gültigen Namen werden von oben nach unten gezählt, bis die zulässige Stimmenzahl erreicht ist.
7. Enthält ein Wahlzettel für die gleiche Stelle denselben Namen mehrmals, wird dieser nur einmal gezählt; Wiederholungen des gleichen Namens werden zu den ungültigen Stimmen gerechnet.
8. Die Präsidentin oder der Präsident ist auf dem Wahlzettel besonders zu bezeichnen.
Stimmen für eine Präsidentin oder einen Präsidenten, der oder dem nicht gleichzeitig als Mitglied gestimmt wird, sind ungültig.
9. Die Präsidentin oder der Präsident der Delegiertenversammlung stimmt mit.
10. Es finden höchstens drei Wahlgänge statt. Im ersten und im zweiten Wahlgang entscheidet das absolute, im dritten das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Delegiertenversammlung gezogen wird.
11. Die Ergebnisse werden protokolliert.

Art. 30

Offenes Verfahren

Bei der offenen Wahl gelten folgende Vorschriften:

1. Die Zahl der Stimmberechtigten muss ermittelt werden; sie darf sich während eines Wahlverfahrens nicht ändern.
2. Die bei der Präsidentin oder beim Präsidenten der Delegiertenversammlung bis zu einer von ihr oder ihm festgesetzten Frist angemeldeten Wahlvorschläge werden mit der Einladung zur Delegiertenversammlung bekanntgegeben und zu Beginn des Wahlaktes verlesen.
3. Aus der Delegiertenversammlung können weitere Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden. Die Delegierten sind an die Wahlvorschläge nicht gebunden.
4. Sind für eine Anzahl gleicher Stellen nicht mehr Vorschläge gemacht worden, als Stellen zu besetzen sind, können die Vorgeschlagenen als gewählt erklärt werden, falls nicht Auszählung verlangt wird.
5. Es wird in der Reihenfolge der Vorschläge festgestellt, wie viele Stimmberechtigte die einzelnen Kandidaten unterstützen.
6. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen.
7. Es findet nur ein Wahlgang statt. Es gilt das relative Mehr. Gewählt sind nach ihrer Stimmenzahl so viele Kandidatinnen und Kandidaten, wie Stellen zu besetzen sind.
8. Die Präsidentin oder der Präsident der Delegiertenversammlung stimmt nur mit, wenn die Stimmen ohne sie oder ihn gleich wären.
9. Die Ergebnisse werden protokolliert.

Art. 31 ¹

Geheime Durchführung

Die Wahlen in der Delegiertenversammlung werden offen durchgeführt:

1. sofern nicht ein Drittel der Anwesenden zu Beginn der Wahl das Begehren um Durchführung der geheimen Wahl stellt;
2. sofern nicht mehr Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen sind, als Sitze in den betreffenden Organen zu besetzen sind.

¹ Neufassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 08.05.2007

V. Protokoll, Bekanntmachung von Beschlüssen

Art. 32

Über alle Verhandlungen der Delegiertenversammlungen wird Protokoll geführt.

Protokoll

Art. 33

Das Beschlussprotokoll enthält:

Beschluss-
protokoll

1. die Liste der anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung, die Namen der Versammlungsleiterin oder des Versammlungsleiters, der übrigen Mitglieder des Büros und der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der anwesenden Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfungskommission;
2. die an der Sitzung behandelten Geschäfte;
3. das Ergebnis der Schlussabstimmungen und Wahlen.

Art. 34

Neben dem Beschlussprotokoll wird ein Substanzielles Protokoll geführt. Dieses enthält zusätzlich:

Substanzielles
Protokoll

1. die Anträge
2. den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und die einzelnen Voten
3. die Resultate aller Abstimmungen
4. die der Delegiertenversammlung abgegebenen Schriftstücke
5. die ausdrücklich zu Protokoll abgegebenen Erklärungen.

In das Substanzielle Protokoll haben ab Versand des Beschlussprotokolls Einsicht:

- die Delegierten
- die Mitglieder von Kommissionen
- die Mitglieder des Vorstandes
- der Dekan der Stadt Zürich

Art. 35

Die Redaktion des Protokolls obliegt dem Büro. Es kann die Protokollführung an eine Person delegieren, die nicht Mitglied der Delegiertenversammlung ist.

Redaktion und
Unterzeichnung

Das Protokoll wird von der Versammlungsleiterin oder vom Versammlungsleiter, von der Protokollführerin oder vom Protokollführer und von den beiden amtierenden Stimmzählerinnen oder Stimmzählern unterzeichnet.

Art. 36

Das Beschlussprotokoll wird den Delegierten und Ersatzdelegierten, den Kirchgemein depräsidentinnen und -Präsidenten und Kirchengutsverwalterinnen und -verwaltern, die nicht Delegierte sind, sowie den Mitgliedern des Vorstandes und der Rechnungsprüfungskommission zugestellt. Die Präsidentin oder der Präsident der Delegiertenversammlung kann die Zustellung des Protokolls an weitere Empfängerinnen und Empfänger veranlassen.

Zustellung

Einsprachen	<p>Art. 37 ²</p> <p>Einsprachen gegen die Abfassung der Protokolle sind innert 20 Tagen ab Zustellung des Beschlussprotokolls dem Verbandssekretariat zuhanden der Rekurskommission der röm.-kath. Körperschaft des Kantons Zürich schriftlich einzureichen.</p>
Vertretung nach aussen	<p>Art. 38</p> <p>Die Delegiertenversammlung wird nach aussen durch ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten und bei deren Verhinderung durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten vertreten. Sind verbindliche Unterschriften zu leisten, zeichnen die Präsidentin oder der Präsident bzw. die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident und die Protokollführerin oder der Protokollführer.</p>
Öffentliche Bekanntmachungen	<p>Öffentliche Bekanntmachungen von Beschlüssen, die dem fakultativen oder obligatorischen Referendum unterliegen, werden im Namen der Delegiertenversammlung von ihrer Präsidentin oder von ihrem Präsidenten unterzeichnet. Die Delegiertenversammlung bezeichnet das amtliche Publikationsorgan.</p>

VI. Kommissionen

1. Rechnungsprüfungskommission

Konstituierung	<p>Art. 39</p> <p>Nach der Gesamterneuerung versammelt sich die Rechnungsprüfungskommission innert 20 Tagen zur konstituierenden Sitzung und wählt eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.</p>
Prüfungsbereiche	<p>Art. 40</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission legt ihre Prüfungsbereiche fest und kann sie zur Vorprüfung und Antragstellung den einzelnen Mitgliedern zuteilen.</p>
Kompetenzen	<p>Art. 41</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission ist berechtigt, sich die Akten und Protokollauszüge, die den Prüfungsgegenstand betreffen, vorlegen zu lassen.</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission ist befugt, nach Rücksprache mit dem Verbandsvorstand oder der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Delegiertenversammlung Gutachten von Sachverständigen einzuholen, Sachverständige anzuhören und Behördenmitglieder, Geistliche und Angestellte des Verbandes sowie Drittpersonen zu befragen. Im Rahmen von Sonderzuteilungen im Sinne von § 21 Abs. 2 des Statuts erstreckt sich diese Befugnis auch auf die Befragung von Behördenmitgliedern, Angestellten und Beauftragten von Verbandsgemeinden.</p>
Geschäftsgang	<p>Art. 42</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission erhält die ihrer Überprüfung unterliegenden Anträge samt den zugehörigen Berichten so rechtzeitig, dass ihr in der Regel mindestens 30 Tage für die Behandlung bleibt.</p> <p>Die Anträge der Rechnungsprüfungskommission sind dem Verbandsvorstand und den Delegierten in der Regel spätestens 10 Tage vor der Delegiertenversammlung zuzustellen. Unterstützt die Rechnungsprüfungskommission den gestellten Antrag nicht, hat sie dies schriftlich zu begründen.</p> <p>Minderheitsanträge sind schriftlich zu begründen.</p>

² Neufassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 24.11.2009

Art. 43

Die Rechnungsprüfungskommission kann ihre schriftlichen Anträge in den Verhandlungen der Delegiertenversammlung mündlich begründen.

Begründung der Anträge

2. Sonderkommissionen

Art. 44

Die Delegiertenversammlung kann für alle durch sie zu behandelnden Geschäfte zum Zwecke der Prüfung und Antragstellung Sonderkommissionen bestellen. Die Delegiertenversammlung legt ihren Auftrag fest.

Bestellung

Die Präsidentin oder der Präsident der Delegiertenversammlung ist befugt, dringliche Geschäfte, für deren Behandlung Kommissionen bereits bestehen, von sich aus solchen Kommissionen zur Vorberatung zu überweisen.

Art. 45

Die Sonderkommissionen sind berechtigt, sich die Akten und Protokollauszüge vorlegen zu lassen, die sich auf den Kommissionsauftrag beziehen.

Kompetenzen

Die Sonderkommissionen sind befugt, nach Rücksprache mit dem Vorstand Gutachten von Sachverständigen einzuholen, Sachverständige anzuhören und Behördenmitglieder, Geistliche und Angestellte des Verbandes und der Verbandsgemeinden sowie Drittpersonen zu befragen.

Art. 46

Bericht und Antrag der Sonderkommissionen sind der Präsidentin oder dem Präsidenten der Delegiertenversammlung zuzustellen.

Auftragserledigung

Minderheitsanträge sind samt Begründung in den Bericht aufzunehmen.

Art. 47

Sofern die Kommission nichts anderes beschliesst, ist die Kommissionspräsidentin oder der Kommissionspräsident mit der Berichterstattung in der Delegiertenversammlung beauftragt.

Begründung der Anträge

Bei unterschiedlichen Anträgen können Minderheiten eine eigene Referentin oder einen eigenen Referenten bestimmen.

3. Gemeinsame Bestimmungen für Kommissionen

Art. 48

Für Abstimmungen gilt folgendes Verfahren:

Abstimmungsverfahren

- Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen.
- Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Die Mehrheit der Stimmenden entscheidet.
- Bei gleichgeteilten Stimmen gilt der Antrag als angenommen, für den die Präsidentin oder der Präsident gestimmt hat.
- Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.

Art. 49

Über die Kommissionsverhandlungen wird in der Regel nur ein Beschlussprotokoll geführt. Zur Führung Substanzieller Protokolle bedarf es eines Mehrheitsbeschlusses der Kommission.

Protokollführung

Das Protokoll wird in der Regel von einem Kommissionsmitglied geführt.

VII. Behandlung von Vorstössen

Allgemeines	<p>Art. 50</p> <p>Jede und jeder Delegierte kann allein oder zusammen mit anderen Delegierten der Präsidentin oder dem Präsidenten der Delegiertenversammlung, klar abgefasst und unterzeichnet, eine Motion oder eine Anregung einreichen. Motionen und Anregungen sind mit einer kurzen Begründung zu versehen.</p> <p>Dasselbe Recht steht den Kommissionen im Rahmen der ihnen zugewiesenen Geschäfte zu.</p>
Einreichung und Traktandierung	<p>Art. 51</p> <p>Vorstösse werden auf die Traktandenliste der nächsten Delegiertenversammlung gesetzt, sofern sie beim Präsidenten der Delegiertenversammlung spätestens 30 Tage vor einer Delegiertenversammlung eintreffen. Ihr Wortlaut ist mit der Traktandenliste den Delegierten zuzustellen.</p> <p>Vorstösse sind in der Regel an der Delegiertenversammlung zu behandeln, an der sie erstmals traktandiert sind.</p> <p>Die Delegiertenversammlung beschliesst, ob ein Vorstoss dem Verbandsvorstand zu überweisen oder abzulehnen sei.</p>
Motion	<p>Art. 52</p> <p>Motionen sind Anträge, die den Verbandsvorstand verpflichten, Bericht und Antrag für den Erlass, die Änderung oder Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fällt.</p> <p>Der Verbandsvorstand hat innerhalb eines Jahres nach Überweisung der Motion den verlangten Bericht und Antrag vorzulegen. Wenn nach seiner Beurteilung die Motion nicht erfüllbar ist, dem Begehren in anderer Form entsprochen werden konnte oder auf den Auftrag verzichtet werden sollte, hat er einen begründeten Bericht zu erstatten. Schliesst sich die Delegiertenversammlung dieser Beurteilung nicht an, wird dem Verbandsvorstand eine Nachfrist von drei bis zwölf Monaten zur Vorlage des verlangten Antrages eingeräumt.</p> <p>Erweist sich die Erfüllung einer Motion als zu zeitraubend, kann der Verbandsvorstand drei Monate vor Ablauf der Frist um eine Erstreckung um höchstens zwölf Monate nachsuchen. Die Delegiertenversammlung entscheidet über die Fristverlängerung.</p> <p>Gewährt die Delegiertenversammlung die Erstreckung nicht oder legt der Verbandsvorstand den verlangten Bericht und Antrag nicht vor, kann die Motion einer Sonderkommission zur Antragstellung überwiesen werden.</p>
Anregung	<p>Art. 53</p> <p>Anregungen sind Anträge, die den Verbandsvorstand auffordern,</p> <ul style="list-style-type: none">- über einen die Verbandsverwaltung betreffenden Gegenstand Auskunft zu erteilen,- über eine in die Zuständigkeit des Verbandes fallende Angelegenheit einen Bericht zu erstatten oder- zu prüfen, ob in einer in die Zuständigkeit des Verbandes fallenden Angelegenheit eine Massnahme zu treffen sei. <p>Der Verbandsvorstand hat die Anregung innerhalb eines Jahres nach Überweisung zu beantworten.</p>

B. Vorstand

Art. 54

Nach der Gesamterneuerung versammelt sich der Vorstandsvorstand innert 20 Tagen zur konstituierenden Sitzung und wählt eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten. Konstituierung

Art. 55

Der Vorstandsvorstand legt seine Ressorts fest, teilt sie den einzelnen Vorstandsmitgliedern zu, regelt die Stellvertretungen und legt die Kompetenzen fest. Ressorts

Art. 56

Der Vorstandsvorstand bezeichnet seine Abordnungen. Abordnungen

Art. 57

Im Rahmen seiner Aufgaben ist der Vorstandsvorstand befugt, Geldanlagen zu tätigen und zur Liquiditätssicherung Kredite aufzunehmen. Befugnisse

Art. 58

Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Sitzungen des Vorstandsvorstandes ein und leitet sie. Eine Sitzung ist auch einzuberufen, wenn drei Mitglieder des Vorstandsvorstandes dies verlangen. Sitzungen

Art. 59

Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von vier Mitgliedern des Vorstandsvorstandes erforderlich. Beschlussfähigkeit

Art. 60

Für das Abstimmungsverfahren im Vorstandsvorstand gilt analog die in Art. 48 für die AbstimmungsKommissionen enthaltene Regelung. verfahren

Art. 61

Wahlen im Vorstandsvorstand werden im offenen Verfahren durchgeführt, wobei jedes Mitglied zur Stimmabgabe verpflichtet ist. Es gilt das absolute Mehr. Es finden höchstens drei Wahlgänge statt. Im dritten Wahlgang gilt das relative Mehr. Wahlverfahren

Art. 62

1. Für die Besorgung der administrativen Belange des Verbandes und seiner Organe bestellt der Vorstand ein Sekretariat. Sekretariat
2. Die Leitung des Sekretariats überträgt der Vorstand einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer, der von ihm anzustellen ist.
3. Der Vorstand legt die Aufgaben und Kompetenzen des Sekretariats fest.
4. Der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer obliegt die Führung des Protokolls.

C. Abstimmungen der Aktivbürgerschaft

Art. 63

Weisungen an die Aktivbürgerschaft verfasst in der Regel der Vorstandsvorstand. Weisungen an die Stimmberechtigten

Art. 64²

Die Aufgaben des Wahlbüros und die Aufgaben der Wahlleitung werden von der Stadt Zürich wahrgenommen. Verfahren

² Neufassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 24.11.2009

D. Allgemeine Bestimmungen

Art. 65

Schweigepflicht

Die Organe gemäss § 5 Ziffern 3 und 4 des Statuts sowie alle Angestellten und Beauftragten sind verpflichtet, in Amts- und Dienstsachen Verschwiegenheit zu beobachten, soweit es sich um Tatsachen und Verhältnisse handelt, deren Geheimhaltung das Interesse des Verbandes oder der Beteiligten erfordert.

Art. 66

Inkraftsetzung

Diese Geschäftsordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Delegiertenversammlung am 1. Januar 2010 in Kraft.

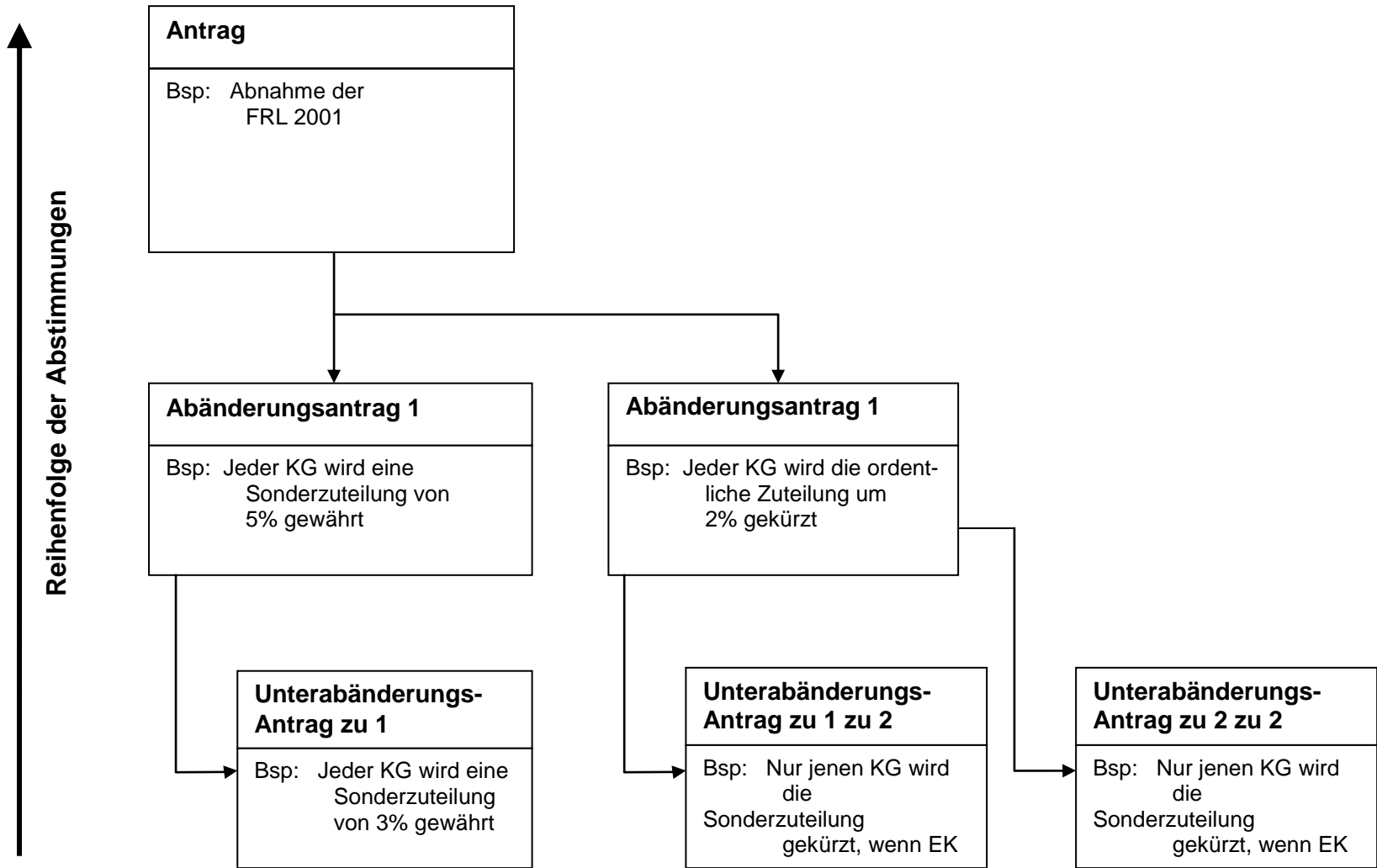
Beschlossen durch die Delegiertenversammlung vom 27. November 2001 sowie Neufassungen vom 8. Mai 2007 (Art. 31) und vom 24. November 2009 (Art. 37 & 64).

.

Anhang: Beispiel für Abstimmungsplan («*Hierarchie der Anträge*»)

Hierarchie der Anträge

Ebene:



= gleichgeordnete Anträge

= gleichgeordnete Anträge

➔ Eventual-Abstimmungen

Bei gleichgeordneten Anträgen darf jedes Mitglied nur für einen dieser Anträge stimmen. Jener mit der geringsten Stimmenzahl fällt aus der Abstimmung